

Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 44.2 der Stadt Mölln für ein Gebiet nordöstlich des Iltisstieges

1. Rechtsgrundlagen und Entwicklung aus dem Bebauungsplan 44.2

Grundlage für die 1. Änderung ist der am 22.05.1992 zur Rechtskraft gelangte Bebauungsplan 44.2, in dem auf einem mit A gekennzeichneten Grundstücksteil der Bau eines Behindertenwohnheimes mit einer Bindung für soziale und gesundheitliche Zwecke vorgesehen war.

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 15.12.1992 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen, um auf dieser Teilfläche eine Wohnbebauung zu ermöglichen.

2. Art und Maß der baulichen Nutzung

Die überbaubaren Flächen des übrigen Plangebietes waren als allgemeines Wohngebiet mit eingeschossiger Bebauung festgesetzt, davon war nur das mit A bezeichnete Grundstück für zweigeschossige Bebauung ausgenommen.

Durch die 1. Änderung wird nun hier die Bebauungsmöglichkeit den übrigen Bauflächen angepaßt und so dem dringenden Bedarf an Baugrundstücken für Wohnbebauung Rechnung getragen. Außerdem entspricht sie besser dem landschaftlich sensiblen Planbereich.

3. Verkehrserschließung

Für die nordöstlichen Grundstücksteile wird die Erschließungsstraße um einen privaten Stichweg verlängert, der als Wohn- und Anliegerstraße die Voraussetzungen für einen Ausbau als verkehrsberuhigter Bereich erfüllt.

Über einen Fußweg wird der Kinderspielplatz an die südlichen Planbereiche angebunden.

4. Planverwirklichungskosten

Für die Stadt Mölln entstehen keine Kosten, weil der Grundstückseigentümer alle Erschließungsvorhaben auf seine Rechnung durchführt.

Aufgestellt: Mölln, im Juni 1993

Stadt Mölln
Der Magistrat
-Stadtbauamt-


Dörner

